

J a g d s t e u e r s a t z u n g

für die Gemeinde Lindewerra

Aufgrund der Paragraphen 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 35 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 11.06.1992 (GVBl Nr. 20/92 S. 383) und der Paragraphen 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.07.1991 (GVBl. Nr. 17/91 S. 329) erläßt die Gemeinde Lindewerra folgende Satzung für die Erhebung einer Jagdsteuer:

Paragraph 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (Paragraph 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Gemeindegebiet liegenden Jagdbezirktes. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (Paragraphen 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den Paragraphen 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

Paragraph 2 Steuerpflichtiger und Steuerhaftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben läßt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirktes.

(2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtung daneben der Unterverpächter. Für Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Läßt der Jagdausübungsrechte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

Paragraph 3 Steuerbefreiungen für die Jagden des Bundes oder d. Landes

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirkten des Bundes oder des Landes sowie Grundstücken, die diesen Jagdbezirkten angegliedert worden sind, ist steuerfrei

Paragraph 4 Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtenden Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen.
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) übersteigt.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 75 v.H. des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke ausschließlich der in Absatz 5 genannten Jagden ergibt.
Sofern im Kreisgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichartiger Jagdbezirke angrenzender Landkreise heranzuziehen. Dieser auf volle Deutsche Mark aufgrundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 1992 und in der Folge alle 5 Jahre durch die Gemeinde festgestellt und bekanntgegeben.
- (5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

Paragraph 5 Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschreitung

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Gemeinden, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet der Gemeinde im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.

Paragraph 6 Änderung des Jagdwertes

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (Paragraph 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirkes um mehr als 25 v.H. ändert.

Paragraph 7
Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 10 v.H. des Jagdwertes.

Paragraph 8
Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März)

Paragraph 9
Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

(1) Der Steuerpflichtige hat der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlage eine Steuererklärung abzugeben. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Jagdberater oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

Paragraph 10
Heranziehen zur Steuer

(1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.

(2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem bisherigen Pflichtigen wird für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.

(3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Paragraph 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindewerra, den ... 08.08.93 ...

Bürgermeister

